

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXIV.

Bern, 23. Januar 1800. (3. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Botschaft über die Entschädigungs-
Begehren der Patrioten zu Zürich und Fryburg.)

Bei solcher Lage der Sachen muß Sie, B.B. Gesetzgeber, das Direktorium auf die Folgen aufmerksam machen, welche daraus entstehen, wofern die erwähnten Regierungsglieder fernerhin sich weder dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Gang noch irgend einer gütlichen Ausgleichung unterziehen wollen. Es erfolgen Prozesse, unter welchen sich die Entzweigungen und revolutionären Leidenschaften fortpflanzen, und woraus vielleicht großes Unheil entsteht.

Ohne Zweifel finden Sie nothwendig, dem Uebel durch schleunige Vortehr zu begegnen. In der Hoffnung, zur Beförderung dieses Zweckes beizutragen, schlägt Ihnen das Direktorium vor:

1) Einen Termin zu bestimmen, nach dessen Verfluß alle Entschädigungsforderungen an die ehemaligen Regierungsglieder aufhören sollen.

2) Und zugleich auch einen kürzern und summarischen Weg vorzuschreiben, nach welchem bis auf jenen Termin solche Ansoderungen vor Gerichte geschehen können.

Belieben Sie diese Botschaft in ernsthafte Berathung zu ziehen.

Bern den 18. Christmonat 1799.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

(Die Beilagen zu dieser Botschaft werden wir gelegentlich nachliefern.)

Auf Hubers Antrag wird dieser Gegenstand der gestern über die Bittschrift Pfenningers niedergesetzten Commission überwiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung trägt Stoscar im Namen einer Commission darauf an, den Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Baden zu genehmigen, und also die Wahlen desselben gut zu heißen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 15. Januar.

Präsident: Lütthard.

Der B. Jakob Rothli von Lachen, neuervähltes Mitglied des Kantons Linth in den Senat, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden; er nimmt hierauf Platz im Senat, und erhält vom Präsidenten den Bruderkuß.

Meyer v. Arb. verlangt und erhält für den B. Regierungstatthalter Pfenninger von Zürich die Ehre der Sitzung.

Crauer, im Namen der Constitutionscommission, legt folgenden Bericht vor:

B.B. Repräsentanten! Die Commission, die Sie den 12. Decbr. 1799 ernannt haben, um Ihnen bis auf den 15. Jan. 1800 einen Entwurf einer umgeänderten Constitution vorzulegen, hat sich ohne Aufschub versammelt. In der ersten Sitzung legte B. Usteri der Commission einen Plan vor, nach welchem die Constitution eine Garantie für die Güte der Wahlen der öffentlichen Beamten dar bieten soll. Einigen Mitgliedern der Commission schien der Vorschlag einzuleuchten, andern hingegen schienen die Wahlen des Volks dadurch zu sehr eingeschränkt. Um nicht ohne reife Ueberlegung über diesen Gegenstand wegzugleiten, lud die Commission einige einsichtsvolle Bürger zu ihren Berathungen ein, um ihre Gedanken zu vernehmen. Nach mehreren Sitzungen konnte die Commission nicht einig werden; die Glieder trennten sich in eine Majorität und eine Minorität. Es werden Ihnen also, B.B. Repräf., heute zwei verschiedene Entwürfe vorgelegt werden. — Bei diesem Anlaß muß ich Ihnen noch melden, daß auf die Einladung der Commission mehrere patriotische Bürger mir ihre Bemerkungen zugeschickt haben; es

war nicht mehr Zeit, daß ich sie bei den Mitgliedern der Commission hatte können circulieren lassen; ich habe sie zur Einsicht der Mitglieder des Senats auf das Bureau gelegt. — Die Majorität wird Ihnen nun zuerst ihren Bericht erstatten; nachher wird es die Minorität thun.

Usteri legt im Namen der Mehrheit der Commission den Vorbericht zum Verfassungsentwurf vor, den wir bereits in No. 15 mitgetheilt haben.

Lüthi v. Sol. unterstützt, was Usteri in seinem Bericht, die Nachahmungssucht betreffend, gesagt hat; es ist keine solche vorhanden; eine Kandidatenliste für die höhern Stellen der Republik, hatte der Senat schon auf den Vorschlag seiner Commission angenommen, ehe von der neuen fränkischen Verfassung die Rede war; was das Geschwornengericht betrifft, so hat sich in den Ereignissen der letzten Tage seine Nothwendigkeit deutlich gezeigt; indem die Commission dieses Geschwornengericht zum Wahlcorps gemacht, hat sie nur aus der alten Schweizerverfassung eine sehr zweckmäßige Einrichtung wieder aufgenommen, nemlich den Sechszehner Rath der ehemaligen Republik Bern; die Inconvenienzen desselben fallen dadurch weg, daß aus allen Theilen der Republik, durchs Volk bezeichnete Glieder, dieses Landgeschwornengericht bilden.

Muret ist über die Grundsätze einverstanden mit Lüthi und Usteri, weicht aber in verschiedenen Theilen von ihnen ab, und will seine abweichenden Vorschläge hernach besonders vorlegen.

Usteri liest den Verfassungsentwurf der Majorität vor. (S. No. 15, 16, 17.)

Muret. BB. Repräsentanten! Sie haben Ihrer Commission einen großen Auftrag gegeben, als Sie von ihr den Entwurf einer neuen Verfassung, alte foderten. Sie hat sich von der Wichtigkeit der Sache und ihrer dringenden Nothwendigkeit überzeugt. Von allen Seiten stürzt das Staatsgebäude zusammen; nur ein Rettungsmittel bleibt übrig, und dieses besteht in der schnellen Annahme einer neuen Constitution, die den Gewalten eine bessere Garantie gewähren könne, als es die alte that.

Alle Mitglieder Eurer Commission haben einen und den nemlichen Zweck: dieser ist die Einheit und Untheilbarkeit der Republik, die Gleichheit der Rechte und das repräsentative System; aber sie haben sich, als es um die Mittel zu thun war, durch die der Nation diese Vortheile können verschafft werden, getheilt.

In der Ueberzeugung, daß das Stellvertretungssystem, so wie es unter allen den Vorzug verdient, wann die Stellvertreter des Volks darin gut gewählt sind, von allen das Schlimmste ist, wann schlechte Wahlen sich dabei finden; überzeugt, daß die Wahlversammlungen nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung nicht in allen Theilen Helvetiens die so notwendige

Reinheit und Güte der Wahlen gewähren können, habe ich ohne Anstand die Idee angenommen, der zu Folge ein Verzeichniß der wählbaren Bürger von den Urversammlungen gebildet wird, woraus alle öffentlichen Beamten für die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, theils unmittelbar vom Volk selbst, theils von den wählbaren Bürgern unter sich, theils von dem Landgeschwornengericht, welches für die Ernennung zu gewissen Stellen Wahlcorps wird — sollen gewählt werden; es scheint mir dieses System zu gleicher Zeit die Souveranität des Volkes vollkommener zu anerkennen, und eine größere Sicherheit für die Güte der Wahlen zu geben.

Durch die Erfahrungen der neuern Republiken, und unglücklicher Weise auch der unsern unterrichtet, daß die für die Freiheit so wesentliche Trennung der Gewalten, zwischen den Authoritäten jedoch, denen diese Gewalten übertragen sind, einen steten Kampf, und wechselseitige aber fortdauernde Eingriffe der einen Gewalt in die andere zur Folge hat, habe ich mich von der Unentbehrlichkeit eines höchsten und permanenten Regulators überzeugt, der das Gleichgewicht zwischen den Authoritäten zu unterhalten, und die Reinheit der Grundsätze der Constitution und der Freiheit zu erhalten vermöge.

Ich vereinige mich also darüber sehr gerne mit meinen zwei Collegen in der Commission, die Euch die zwei großen Grundsätze der wählbaren Bürger und des Landgeschwornengerichte vorschlagen.

Dagegen stimme ich mit eben diesen Gliedern in verschiedenen Grundsätzen, die sie in der Organisation der verschiedenen Authoritäten der Republik befolgen haben, nicht überein. Die Abänderungen, welche ich vorschlage, zielen alle dahin, die Wahl der öffentlichen Beamten auf eine gleichartige Weise über die ganze Republik zu vertheilen, und die Zeit ihrer Amtsdauer zu verkürzen.

Ich weiche von meinen Collegen hauptsächlich in folgenden Punkten ab: 1) Ueber die Art der Wiedererziehung der austretenden Glieder des Landgeschwornengerichts. 2) Ueber die Art der Bildung des Verzeichnisses der wählbaren Bürger der Republik.

In Rücksicht auf den ersten Punkt wollen meine Collegen dem Landgeschwornengericht selbst die Wiederbesetzung der in demselben ledig gewordenen Stellen überlassen, so jedoch, daß die Wahl aus einem dreifachen Vorschlag geschehen würde.

Der Annahme dieses Grundsatzes werde ich mich aus allen Kräften widersetzen; ich kann auf keine Weise zugeben, daß in der Republik eine Authorität bestehe, die das Prinzip ihres Daseyns und ihrer Erhaltung in und durch sich selbst habe; dieß scheint mir dem repräsentativen System zuwider, und überdem höchst gefährlich zu seyn, bei einem Volke, das vor Kurzem noch überall oligarchische Regierung

gen hatte, und bei dem es darum besonders wichtig ist, Gewohnheiten Schranken zu setzen, die durch eine mehr oder minder schnelle Ausartung stets dahin arbeiten würden, uns zu oligarchischen Grundgesetzen und Familienvorzügen zurückzuführen. Ich glaube deßhalb, es soll dem Volksausschusse allein das Recht der Wiederbesetzung der im Landgeschworenengericht lebig gewordenen Stellen zukommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Ausschuß.

Auszug eines Schreibens des B. Jenners, bevollmächtigten helvetischen Minister in Paris.

H. r. Präsident,

„Gestern um 2 Uhr erhielt ich Ihre Depeschen, zufolge derselben begab ich mich auf der Stelle zu den Consuln. Der B. Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, kam aus der Sitzung, um mich zu empfangen; ich überreichte ihm die Depeschen. Nachdem er sie durchgelesen, gieng er zurück, und theilte sie der Regierung mit, einen Augenblick hernach kam er wieder heraus, und ertheilte mir mündlich folgende Antwort: „Mit Zufriedenheit vernehmen die Consuln, daß endlich die Wünsche der gemäßigten Männer in Helvetien erfüllt sind; nur an ihnen liegt es, ihr Glück zu befestigen, indem sie an die Spitze ihrer provisorischen Regierung, fest entschlossene, aufgeklärte, verdienstvolle, und wahrhaft patriotische Männer setzen. Versichern sie dieselben, daß sich die französische Regierung beeifern werde, die Wunden zu heilen, welche die Unfähigkeit und Leidenenschaften mögen geschlagen haben. Sagen Sie ihnen überdies, die Consuln werden zu jeder Zeit die Unabhängigkeit ihrer Bundesgenossen mit strenger Gewissenhaftigkeit ehren. Sagen Sie ihnen zu gleicher Zeit, daß das Böse weit schneller verübt, als vergütet sey; daß es also unbillig wäre, auf ganz vollständige Vergütung in einem Augenblick zu zählen, wo die französische Republik sich selbst in schwieriger Lage befindet.“

Paris, den 12. Jan. 1800.

Unters. Jenner.

Der Statthalter des Kantons Leman an die vollziehende Gewalt.

„Das Dekret vom 7ten laufenden Monats hab' ich wohl erhalten. Die erste Wohlthat dieses Gesetzes besteht darin, daß es in der gegenwärtigen kritischen Lage, die Regierung zweien Magistraten anvertraut hat, die das Zutrauen aller wahren Schweizer in vorzüglichem Grade besitzen. Ich hab' mich beeifert, das Gesetz drucken zu lassen; schon gestern ist es in die meisten Distrikte verschickt worden; die

übrigen werden es heute erhalten. Ich habe ferner noch ihren Brief, und eine kurze Proklamation in das Bulletin und den Nouvelliste Vaudois einrücken lassen, um das gute Lemanische Volk einzuladen, mit Ruhe und Gelassenheit die Erleichterungen und Wohlthaten zu erwarten, welche es von einer Regierung zu hoffen berechtigt ist, die an die Stelle revolutionärer Uebertreibungen, Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung setzen wird. Die vollziehende Gewalt darf auf die Redlichkeit der Gesinnungen des Kantons Leman, so wie auf seinen anhaltenden Eifer, die guten Absichten der Regierung zu befördern, und seine Ergebenheit zählen.

Der Generalsekretär des Vollziehungsausschusses
Mousson, an die B. Echer und Usteri,
Herausgeber des N. Rep. Blattes.

Bürger.

Ich höre, der B. Suter, Mitgl. des großen Rathes, habe in der Sitzung von gestern, einige Bruchstücke eines Briefes vorgelesen, den ich dem B. Secretan, gewesenen Direktor, am verwichenen 22. December soll geschrieben haben.

Es ist mir nicht bekannt, welche Stellen des Briefes der B. Suter vorgelegt hat, noch in welcher Absicht er es that und welche Schlüsse er daraus ziehen wollte — aber ich glaube dem gesetzgebenden Corps und dem Publikum dasjenige ganz bekannt machen zu müssen, was man ihm nur zur Hälfte mittheilte, und mir selbst bin ich schuldig, nicht zuzugeben, daß durch übel angebrachte Verschweigungen, Mißdeutung meines Charakters und meiner Denkungsart veranlaßt werde.

Sie erhalten beiliegend eine Abschrift jenes Briefes, mit der Einladung, solchen unabgekürzt bekannt zu machen; ich werde mir, demselben nur zwei sehr kurze Bemerkungen beizufügen erlauben.

1. Niemand hat den Brief gesehen, ehe derselbe dem B. Secretan übersandt ward; seither ist er nur zwei oder drei Personen mitgetheilt worden und nie dachte ich daran ihn öffentlich bekannt zu machen.

2. Sein Zweck war, einen Mann, den ich stets für moralisch, tugendhaft und für uneigennützig hielt, zu bewegen — an einer Veränderung mitzuwirken, deren Nothwendigkeit meinen Augen einleuchtend war, und die ich ohne Erschütterungen bewerkstelligt zu sehen wünschte.

Ich weiß nicht, Bürger, welchen Eindruck dieses Schreiben, in Hinsicht auf meine Person hervorbringen wird. Allein wo ich herausgefodert werde, bin ich gewohnt mich zu zeigen, und von Ihrer Freundschaft hoffe ich, Sie werden mir dazu Ihr Blatt nicht verlagern. Gruß und Achtung.

Bern, 21. Januar 1800.

Mousson.